

## **Änderungs-Bekanntmachung der Stadt Nideggen**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Nideggen am 13. September 2020**

Durch die Bekanntmachung der Stadt Nideggen, vom 26.03.2020, ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht worden.

Durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV NRW S. 357) wurden u.a. Änderungen zur Einreichungsfrist und der notwendigen Anzahl eventuell erforderlicher Unterstützungsunterschriften beschlossen. Diese führen zu folgenden Veränderungen gegenüber der Ursprungsbekanntmachung:

1. Wahlvorschläge sind bis zum **48.** Tag (vormals 59. Tag) vor der Wahl einzureichen. Der späteste Abgabetermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist demnach

**Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr.**

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** (vormals 5) unterzeichnet sein. Das gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

3. Wahlvorschläge für eine **Reserveliste**, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **6 Wahlberechtigten des Wahlgebiets** (vormals 9) unterzeichnet sein.

4. Wahlvorschläge für das **Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von **58 Wahlberechtigten** (vormals 87) unterzeichnet sein.

Nideggen, den 25.06.2020

Der Wahlleiter

Dieter Weber